

Protokoll Nr. 10

der 10. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 23. Oktober 2019, 17.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Corinne Indermaur
	Thomas Wolfinger

Protokoll	Hildegard Wolfinger
-----------	---------------------

Gast	Lukas Laternser, Schulleiter-Stellvertreter der Primarschule Balzers (Traktandum 6)
------	--

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 9

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr.9

- 10/1 **Übernahme der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins“ (AGL)**
- 10/2 **Massnahmen Langsamverkehr Alberweg – Auftragserteilung Tiefbauarbeiten**
- 10/3 **Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**
- 3.1 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers
 - 3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Andrea Katharina Azzara, Egerta 28, Balzers, und ihre minderjährigen Kinder Lionel Fabio Azzara, Noé Jeremy Azzara, Giulia Mia Azzara und Melania Stella Azzara
 - 3.3 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marina Wolfinger, Fläscherriet 1, Balzers
- 10/4 **Pflegeheim Schlossgarten – Sanierung Dusche (Kopfbau Mitte im 2. OG) – Genehmigung Nachtragskredit**
- 10/5 **Neue Website der Gemeinde Balzers – Auftragserteilung**

- 10/6 **Projekt „Kinder stark machen“**
- 10/7 **Kindergärten der Gemeinde Balzers – Budget 2020**
- 10/8 **Primarschule der Gemeinde Balzers – Budget 2020**
- 10/9 **Personelles – Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 9

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 9 der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2019 wird genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 9

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 9 der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2019 wird genehmigt.

10/1 Übernahme der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins“ (AGL)

Präambel

Die Organisation und Auftragserteilung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» liegt auf Basis des Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996 Nr. 76) sowie des Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 (LGBl. 2008 Nr. 199) im immanenten Kompetenzbereich der Gemeinden. Da bei der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages eine Neuausrichtung ansteht, ist betreffend der Auftragserteilung und Ausführung der Entsorgung der Siedlungs- und Grüngutabfälle eine neue vertragliche Grundlage zu bilden. Die Abfallentsorgung wird derzeit – und dies seit mehreren Jahren – im Auftragsverhältnis durch die Max Beck AG ausgeführt, dies auf vertraglicher Basis mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 1. Oktober 2014. Die Auftragsformulierung lautet: «Einsammeln der Kehricht-, Sperrgut- und allfälliger Grünabfälle (Siedlungs- und Grüngutabfälle) und Transport dieser Abfälle in die Verbrennungsanlage KVA, Buchs SG».

Mit der Neuausrichtung des gesetzlichen Auftrages der Abfallentsorgung «durch die Gemeinden» ergeben sich zwei Varianten:

- *Variante 1:* Integration des Abfallentsorgungsauftrages gemäss dem Gemeinde- und Umweltschutzgesetz in den Zweckverband AGL (Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins). Mit dieser Vorgehensweise haben die Gemeinden auch auf der operativen Ebene der Abfallentsorgung die Hauptverantwortung bezüglich der Kontinuität des Public Service, der Qualität und Wirtschaftlichkeit inne. Diese Variante der Auftragsintegration in den Zweckverband der AGL entspricht ebenfalls zur Gänze den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ÖAWG.

- *Variante 2:* Internationale öffentliche Ausschreibung gemäss dem ÖAWG (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen). Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass im Rhythmus von sieben Jahren eine internationale Ausschreibung vorzunehmen ist (analog z. B. der Ausschreibung der LIEmobil des ÖV).

Es ist das Ziel der Delegierten, das heutige Erfolgsmodell der Abfallentsorgung, welches bezüglich der Organisation, Qualität und Effizienz ausgezeichnet funktioniert, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten sowie zu garantieren. Demzufolge präferieren die Gemeinden, die Abfallentsorgung dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übertragen (Variante 1).

Diese Auftragsintegration in die AGL bedingt eine Anpassung des Zweckartikels 2 des Organisationsreglementes der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins», wonach die Delegiertenversammlung die Befugnis der Auftragsvergabe des Sammeltransportes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins innehat. Bisher fungiert die AGL nebst der Organisation des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter.

Ausgangslage

Für die Darlegung der Ausgangslage sowie der weiteren Entscheidungsfindung ist der Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel «Entsorgung der Siedlungsabfälle» die zentrale gesetzliche Grundlage.

Art. 47

- 1) *Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Gemeinden entsorgt.*
- 2) *Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.*
- 3) *Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umwelt.*
- 4) *Der Inhaber muss die Abfälle den von den Gemeinden vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.*

Eine entscheidende Definition enthält der Absatz 2 des Artikels 47 mit dem Inhalt, dass die Gemeinden den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen «selbst» besorgen oder «Dritte» beauftragen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gründeten die Gemeinden Liechtensteins für die «Abfallentsorgung» im Jahre 2017 den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL), welcher sich bisher insbesondere mit den organisatorischen Aufgaben betr. die Gebühren und Verursacher-orientierten Fragen – wie den Abfallmarken usw. – befasste.

Die AGL zeichnete bisher als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter verantwortlich. Es ist demzufolge die operative Tätigkeit der Durchführung des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle in das Organisationsreglement aufzunehmen.

Zielsetzung

Da die Abfallentsorgung dem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden zugeordnet ist und sie mit gesetzlichem Auftrag für deren einwandfreien Ablauf und Funktionieren – aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht – zuständig sind, soll dieser Auftrag in der Hauptverantwortung an die AGL übergehen. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diese wichtige Infrastruktur-Aufgabe – analog den Aufgaben, welche der Abwasserzweckverband für die Gemeinden Liechtensteins im Bereich der Abwasserreinigung ausführt und erfüllt – für die Einwohnerschaft zu gewährleisten: Verursacher-gerecht, mit nur notwendiger finanzieller Belastung der Einwohnerschaft, auf ökologische Weise sowie mit zuverlässiger Dienstleistungs-Organisation. Dies ist bereits bis dato mit der Dritt-Beauftragung an die Max Beck AG der Fall und es ist die klare Intention der Delegierten, dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Als Nachfolge-Organisation der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins besteht die Zielsetzung der Delegierten, dass der Zweckverband «AGL» als gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gamprin den Auftrag erhält, die Abfallentsorgung in den Liechtensteiner Gemeinden gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes im Gesamtumfang zu organisieren und auszuführen. Dies setzt voraus, dass im Organisationsreglement der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» die Zweck-Bestimmung in Art. 2 mit der Auftrags-Zielsetzung analog dem Inhalt des Art. 47 des USG ergänzt wird. Der Art. 2 definiert den Zweck im Organisationsreglement der AGL wie folgt (*Textänderungen kursiv und unterstrichen*):

Art.2:

«Die AGL ~~führt den organisiert den~~ Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsgrundlagen ~~selbst oder über beauftragte Dritte durch~~. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen dem Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.»

Der Artikel 16 des Organisationsreglementes definiert die Befugnisse der Delegierten. Diesbezüglich sind in lit. g) und h) neue Reglements-inhalte aufzunehmen:

lit. g) neu:

Beschlussfassung über die Durchführung des Auftragsvergabe-Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen des Sammeltransportes;

lit. h) neu:

Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen;

Bisheriger lit. h) wird zu lit. i)

Die Regierung hat der Anpassung des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in Art. 2 Abs. 1 (Erweiterung des Zwecks) und Art. 16 lit. g) und h) (Obliegenheiten und Befugnisse der Delegiertenversammlung) im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt und dies den Verantwortlichen mit Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 bestätigt.

Gestützt auf Art. 16 lit. b) des Organisationsreglementes beschloss die Delegiertenversammlung der AGL am 27. Juni 2019, den Verbandsgemeinden die Revision des Organisationsreglementes (Art. 2 Abs. 1; Art. 16 lit. g) und h) zur Genehmigung vorzuschlagen.

Vorgehensweise

Auf Basis dieser öffentlich relevanten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Gesetzes über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) besteht die Zielsetzung, die Aktiven der Max Beck AG durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) zu übernehmen und gemäss dem Art. 47 Abs. 2 des USG die Fortführung mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersonlichkeit vorzunehmen. Auf diese Weise kann das Know-how, die Logistik, die Kontinuität, die Dienstleistungsqualität, die finanzielle Geschäftsführung sowie die professionelle Implementierung der «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» vollumfänglich gesichert und gewährleistet werden.

Ausgehend davon, dass der Zweck der AGL im Art. 2 Abs. 1 des Organisationsreglementes in Richtung «Selbstbesorgung» des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle erweitert wird, bietet der Art. 2 Abs. 2 des Organisationsreglementes die Rechtsgrundlage, auf welcher die AGL die Dienstleistungen der Max Beck AG mit einem eigenen Geschäftsführer in Eigenverantwortung weiterbetreiben kann, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 des Zweckartikels (SammelDienst und Transport der Siedlungsabfälle) in einem Auftragsverhältnis auszuführen.

Dieses Vorgehen entspricht vollauf den gesetzlichen Vorgaben des Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG), wie die Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) mit E-Mail-Schreiben vom 22. Juli 2019 bestätigt. Auszug aus der Stellungnahme des Leiters der FAW, Wendelin Lampert: «Nachdem sowohl die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 % im Eigentum der identischen Besitzer bzw. der Gemeinden sind, ist nach meiner Ansicht eine Inhouse-Vergabe möglich, und somit kann gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG ein Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilt werden, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG eingehalten werden.»

Diese Ausführungen der FAW sind mit der Ausgangslage der AGL ident, da die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 Prozent im Eigentum derselben Besitzer bzw. der Gemeinden sind. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 ÖAWG werden somit zur Gänze eingehalten. So steht einer Auftragsvergabe an die AGL nichts im Wege und ein Ausschreibungsverfahren mit internationaler Reichweite ist demnach obsolet. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen von Art. 12. Abs. 2 lit. k) des Gemeindegesetzes originär sowie vom Umweltschutzgesetz übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung vom Zweckverband AGL durchführen zu lassen bzw. die AGL damit zu autorisieren.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden sind in ihrem Verantwortungs- und Aufgabenbereich verpflichtet, die allgemeinwirtschaftlichen Dienste – wie eben auch die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung – für die Einwohnerschaft wirtschaftlich kosteneffizient, verlässlich und gemäss ökologischen Kriterien durchzuführen sowie zu gewährleisten. Mit dieser Übernahme der Max Beck AG durch die AGL kann für die Einwohnerschaft in Liechtenstein gesichert werden, dass die Kosten- und Gebührenbelastung stagnierend bis längerfristig in sinkender

Form ausgestaltet wird. Die monetären Verbindlichkeiten gegenüber der Max Beck AG kann die AGL aus ihrem Zweckverbands-Vermögen entrichten.

Personell wird eine sehr schlanke Struktur «gefahren», da die Geschäftsführung der AGL mit jener des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) ident ist. Die Sekretariatsarbeiten werden in das Sekretariat des AZV integriert, sodass insgesamt bei der Form der «Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Belegschaft der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit» keine weiteren personellen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Antrag an die Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins

Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, für eine einwandfreie, wirtschaftlich vertretbare und ökologisch ausgestaltete «Abwasserreinigung» wie auch für eine «Abfallentsorgung» für ihre Gemeindeperimeter die Verantwortung und Gewährleistung zu tragen. Die Abwasserreinigung für die elf liechtensteinischen Gemeinden obliegt dem AZV und neu soll gemäss diesem Modell die Abfallentsorgung auf der Grundlage des Gemeinde- sowie des Umweltschutzgesetzes durch den Zweckverband «Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins» (AGL) in der generellen Zuständigkeit organisiert und implementiert werden.

Die Abwicklung der Kaufoptionen obliegt gemäss Art. 16 (Befugnis) und Art. 16. lit. h) (Verwendung von Überschüssen für zweckgebundene Aufgaben) des Organisationsreglementes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGL.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat Balzers stimmt den ergänzten Art. 2 und Art. 16 lit. g) und h) des Organisationsreglementes der AGL mit Datum vom 3. Juni 2019 zu.

II. Zweck – Art. 2:

- 1) Die AGL führt den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.

2. Delegiertenversammlung – Art. 16 lit. g) und h)

- g) Beschlussfassung über die Durchführung des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen
- h) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen

10/2 **Massnahmen Langsamverkehr Alberweg – Auftragserteilung Tiefbauarbeiten**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2019 das Projekt Massnahmen Langsamverkehr bei der Strasse Alberweg genehmigt.

Für die Tiefbauarbeiten (Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten) wurde in der Direktvergabe eine Offerte bei der Foser AG, Balzers, eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 62'593.55 inkl. MwSt.

Die Foser AG verfügt über die erforderlichen Maschinen und Personalressourcen um die Tiefbauarbeiten (Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten) zu realisieren. Die Offerte der Foser AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Im Kostenvoranschlag ist für die Tiefbauarbeiten ein Betrag von CHF 81'500.00 vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Tiefbauarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): Die Tiefbauarbeiten (Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten) im Zusammenhang mit den Massnahmen Langsamverkehr Alberweg werden zum Preis von CHF 62'593.55 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

10/3 **Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers**

Frau Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers, Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers, ist derzeit Schweizer Staatsangehörige. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Michèle Marianne Maria Wieser, Ramschwagweg 79, Balzers, erhebt.

3.2 **Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Andrea Katharina Azzara, Egerta 28, Balzers, und ihre minderjährigen Kinder Lionel Fabio Azzara, Noé Jeremy Azzara, Giulia Mia Azzara und Melania Stella Azzara**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Andrea Katharina Azzara, Egerta 28, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie und ihre minderjährigen Kinder Lionel Fabio Azzara (geboren am 11. August 2013), Noé Jeremy Azzara (geboren am 3. März 2015), Giulia Mia Azzara (geboren am 6. Oktober 2016) und Melania Stella Azzara (geboren am 23. Februar 2019) aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Personen besitzen derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichten sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Nachstehende Personen werden aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen:

Andrea Katharina Azzara, Egerta 28, Balzers,

und ihre minderjährigen Kinder

Lionel Fabio Azzara (geboren am 11. August 2013)

Noé Jeremy Azzara (geboren am 3. März 2015)

Giulia Mia Azzara (geboren am 6. Oktober 2016)

Melania Stella Azzara (geboren am 23. Februar 2019)

3.3 **Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marina Wolfinger, Fläscherriet 1, Balzers**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Marina Wolfinger, Fläscherriet 1, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Eschen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Marina Wolfinger, Fläscherriet 1, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

10/4 **Pflegeheim Schlossgarten – Sanierung Dusche (Kopfbau Mitte im 2. OG) – Genehmigung Nachtragskredit**

Das Pflegeheim Schlossgarten hat vor 25 Jahren den Betrieb aufgenommen. Ursprünglich waren neben Heimgewimmern auch Wohnungen (in den „Kopfbauten“) integriert. Bald nach Inbetriebnahme des Heimes wurden diese aber in Heimgewimmer umgebaut, allerdings nicht mit allen heute erwarteten Einrichtungen wie beispielsweise eine schwellenlose Dusche.

Die Heimleitung gelangte mit dem Anliegen an die Gemeinde, ein freies Zimmer mit einer sehr hohen Schwelle bei der Dusche zu sanieren. Die Dusche ist nicht bodeneben, sondern hat einen Absatz von ca. 20 cm. Gesundheitlich angeschlagene Bewohner können diese Dusche nur erschwert nutzen. Deshalb soll die bestehende Dusche entfernt und neu bodeneben eingebaut werden. Diese Ausführung ist aufwändig, weil der Ablauf in die Betondecke verlegt und schräg durch die Decke/Wand bis in die bestehende Leitung im darunter liegenden Geschoss geführt werden muss. Des Weiteren werden gleichzeitig die alten bestehenden Elektroinstallationen den heutigen Vorschriften angepasst.

Aus betrieblichen Gründen ist es sinnvoll, die Sanierung dieses Zimmers jetzt vorzunehmen. Gute, praktisch eingerichtete Zimmer sind für das Pflegeheim Schlossgarten notwendig, auch damit die Arbeit für das Pflegepersonal nicht unnötig erschwert wird.

Für das Jahr 2019 hat die Gemeinde kein Budget für Sanierungsarbeiten im Pflegeheim Schlossgarten. Deshalb muss ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 30'000.00 genehmigt werden.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt im Pflegeheim Schlossgarten die Sanierung der Dusche (Kopfbau Mitte im 2. OG). Für die Sanierungsarbeiten wird ein Nachtragskredit im Betrage von CHF 30'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

10/5 **Neue Website der Gemeinde Balzers – Auftragserteilung**

Am 27. Februar 2019 hat der Gemeinderat im Traktandum 67/11 – Neue Website der Gemeinde Balzers – Konzeptphase (Inhaltsaufbereitung, Ausschreibung, Selektion Realisierungspartner) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat nimmt das vorgelegte Vorgehen für die Konzeptphase „Neue Website der Gemeinde Balzers“ zur Kenntnis. Der Auftrag zur fach-

lichen Begleitung in der Umsetzung wird zum Preis von CHF 24'800.00 exkl. MwSt. an die elleta AG, Balzers, vergeben.“

Damit wurde der Start für die Erstellung einer neuen Website für die Gemeinde Balzers gegeben. Die bestehende Website ist ca. 13 Jahre alt und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Sie soll komplett neu aufgebaut werden.

Der Lenkungsausschuss wurde damals wie folgt besetzt:

- Hansjörg Büchel, Gemeindevorsteher
- Markus Burgmeier, Leiter Alter Pfarrhof Balzers
- Alexander Vogt, Stabsstelle Gemeindevorsteher
- elleta AG, technische Beratung

Die Projektleitung wurde wie folgt besetzt:

Extern: elleta AG, technische Beratung

Intern: Alexander Vogt, Stabsstelle Gemeindevorsteher

Von Seiten der elleta AG hat Dominik Lung dieses Projekt fachlich begleitet.

Die Meilensteine wurden wie folgt definiert:

1. Start-Meeting Projektteam (8.2.2019)
2. Zusammenführen der aufbereiteten Inhalte (26.4.2019)
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen (3.5.2019)
4. Entscheid im Lenkungsausschuss (14.6.2019)
5. Auftragsvergabe durch den Gemeinderat (Juni 2019)

Die definierten Termine der Meilensteine konnten nicht eingehalten werden, weil für das Aufbereiten der Inhalte sehr viel mehr Zeit gebraucht wurde als angenommen. Ausserdem zeigte nach der Offerteingabe die Bewertung der Anbieter kein klares Ergebnis, sodass die Anbietersauswahl sehr viel aufwändiger wurde.

Nach einer Vorauswahl, bei der vor allem auf Technik, Know-how und Kosten geachtet wurde, hat der Lenkungsausschuss mit vier Bewerbern eine Anbieterpräsentation durchgeführt:

Alle vier Bewerber haben sich sehr kompetent präsentiert und der Lenkungsausschuss ist überzeugt, dass alle vier Bewerber eine tolle Website für die Gemeinde Balzers erstellen könnten.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen): Li-life web + it est., Vaduz, wird damit beauftragt, die neue Website der Gemeinde Balzers zum Preis von CHF 27'503.20 inkl. MwSt. zu erstellen.

10/6 Projekt „Kinder stark machen“

An der Sitzung vom 30. September 2015 genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Kinder stark machen“ an den Gemeindeschulen Balzers in Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderschutz.li. Für das Schuljahr 2015/2016 wurde ein Kredit in Höhe von CHF 40'000.00 gesprochen.

Das Projekt verfolgt die Strategie für den Aufbau eines landesweiten Kinderschutzprogramms vom Kindergarten bis zur 5. Klasse der Primarschule. Die angebotenen Module (Unterrichtseinheit, Fortbildung für Lehrer und Eltern etc.) werden von Fachexperten durchgeführt, sind zielgruppengerecht abgestimmt und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Sowohl das gesamte Lehrerteam, die Schulleitung, die Elternvereinigung und auch der Gemeindegemeinderat von Balzers befürworten das Konzept.

Das Projekt war von Anfang an für die Dauer von mindestens vier Jahren vorgesehen. Um mögliche Entwicklungen des Projektes zu berücksichtigen und um insbesondere eine mögliche künftige finanzielle Beteiligung durch das Schulamt einfließen zu lassen, wurde das Projekt vorerst für ein Schuljahr freigegeben. Mit Schreiben vom 16. September 2016 teilte das Schulamt der Gemeinde mit, dass sie für die Finanzierung von Projekten wie beispielsweise das Projekt „Kinder stark machen“ zuständig sei. Auf Basis des eingereichten Tätigkeitsberichtes der Projektverantwortlichen beschloss der Gemeinderat im September 2016 das Projekt fortzusetzen.

Die Projektkosten in Höhe von CHF 40'000.00 werden seit dem Jahr 2016 jeweils im Schulbudget aufgenommen, das der Gemeinderat im Detail beschliesst. Der entsprechende Betrag fliesst damit jährlich in den Voranschlag der Gemeinde ein. Die Umsetzung des Projektes liegt in der Verantwortung der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderschutz.li.

Wie vereinbart, haben die Projektverantwortlichen nach Abschluss des vierten Projektjahres (Schuljahr 2018/2019) einen detaillierten Abschlussbericht über die gesamte Projektdauer, das heisst die vier Schuljahre ab August 2015 bis Juli 2019, vorgelegt.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen und Ergebnisse des Projektes empfehlen das Lehrerteam, als auch der Schulleiter Oliver Kranz und dessen Stellvertreter Lukas Laternser, künftig das Thema „Kinder stark machen“ mit Einbezug der Dienstleistungen des Vereins „Kinderschutz.li“ in den ordentlichen Schulbetrieb zu integrieren. Das bedeutet, dass jährlich von den Gemeindegemeinschaften ein Betrag in Höhe von rund CHF 40'000.00 beantragt und dem Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zur Genehmigung vorgelegt wird.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht des Projektes „Kinder stark machen“ zur Kenntnis.

Aufgrund der eingereichten Abrechnung für die vier Projektjahre (August 2015 bis Juli 2019) wird die letzte Zahlung in Höhe von CHF 39'258.05 an den Verein Kinderschutz.li für das vierte Projektjahr freigegeben.

Die Aktivitäten zu „Kinder stark machen“ sollen im bisherigen Rahmen fortgeführt werden. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderschutz.li. Die Kosten sollen in das jährliche Schulbudget aufgenommen werden.

Im Sinne der Transparenz sind Ende jedes Schuljahres die Verwendung der Mittel, d. h. die durchgeführten Aktivitäten sowie die Dienstleistungen des Vereins Kinderschutz.li dem Gemeinderat vorzulegen.

10/7 Kindergärten der Gemeinde Balzers – Budget 2020

Der Gemeindeschulrat genehmigte in der Sitzung vom 10. September 2019 das Budget 2020 der Kindergärten Balzers im Gesamtbetrag von CHF 59'950.00.

Beschluss (einstimmig): Das Budget 2020 der Kindergärten der Gemeinde Balzers wird wie folgt genehmigt:

Übriger Personalaufwand	CHF	600.00
Allg. Verbrauchsmaterial	CHF	31'800.00
Büromaterial	CHF	1'800.00
Lehrmittel	CHF	4'900.00
Unterhalt Mobilien	CHF	4'000.00
Schulveranstaltungen	CHF	4'500.00
Dienstleistungen	CHF	2'550.00
Telefongebühren	CHF	2'000.00
Anschaffungen Mobilien	CHF	7'800.00
Total Budget 2020	CHF	<u>59'950.00</u>

10/8 Primarschule der Gemeinde Balzers – Budget 2020

Der Gemeindeschulrat genehmigte in der Sitzung vom 10. September 2019 das Budget 2020 der Primarschule Balzers im Gesamtbetrag von CHF 327'470.00.

Beschluss (einstimmig): Das Budget 2020 der Primarschule der Gemeinde Balzers wird wie folgt genehmigt:

Übriger Personalaufwand	CHF	14'500.00
Allg. Verbrauchsmaterial	CHF	96'230.00
Lehrmittel/Fremdverlage	CHF	46'238.00
Unterhalt Mobilien	CHF	29'500.00
Schulveranstaltungen	CHF	59'502.00
Dienstleistungen	CHF	61'500.00
Telefongebühren	CHF	3'000.00
IT-Sonderbudget (Endgeräte Lehrpersonen)	CHF	17'000.00
Total Budget 2020	CHF	<u>327'470.00</u>

10/9 Personelles – Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe

Auf die Ausschreibung als Mitarbeiter Werkgruppe sind insgesamt 27 Bewerbungen eingegangen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss Florian Hermann, Obere Au 11, Triesen, wird als Mitarbeiter Werkgruppe angestellt.

Schluss der Sitzung 22.15 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Désirée Bürzle
Vizevorsteherin


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 7. November 2019